

Angabe

Sybille ist das älteste von vier Kindern. Da ihre Mutter leider schon sehr bald verstarb, war es Sybilles Pflicht, für ihren Vater und ihre kleineren Geschwister zu sorgen, den Haushalt zu führen und zu kochen. Die Haushaltsführung für alle zu übernehmen war lästig, einzig das Kochen machte ihr nichts aus. Es machte ihr Spaß, auch mit wenigen Zutaten tolle Gerichte zu zaubern. Nach der Schule begann Sybille dann mit der Ausbildung zur Köchin. Das Restaurant, in dem sie lernte und auch nach dem Abschluss ihrer Ausbildung noch einige Jahre arbeitete, musste leider aus finanziellen Gründen geschlossen werden. Sybille kann sich gar nicht vorstellen, in einem anderen Restaurant zu kochen und beschließt, sich einfach mal umzuhören, welche Gelegenheiten sich bieten. Liebend gern würde sie sich in Wels mit einem Restaurant selbständig machen. Dafür fehlt ihr aber leider das notwendige Startbudget. Sybilles Vater, dem sein Kind leid tut, hat dann die zündende Idee. Er erinnert Sybille an das alte Wohnmobil, das in der Garage steht und schon bessere Tage gesehen hat. Sybilles Vater meint, sie könne doch eine Art fahrbaren Imbiss eröffnen und sich so den lang gehegten Wunsch der Selbständigkeit erfüllen. Sybille ist skeptisch. Schließlich war sie Köchin in einem Haubenlokal und nun soll sie in einem alten und heruntergekommenen Wohnmobil Lachshäppchen und Lammsteaks zubereiten? Doch da sie ihren Vater nicht enttäuschen will, beschließt sie, es auf einen Versuch ankommen zu lassen. Gemeinsam mit ihrem Mann und ihrem Vater renoviert sie das Wohnmobil, streicht es außen neu an und verziert die Seite noch mit dem Namen „Sybilles Snacks“. Sie stattet das Wohnmobil mit allen notwendigen Küchengeräten aus und macht sich dann auf die Suche nach einem geeigneten Standort in Zentrumsnähe von Wels. Da sie Strom zum Kochen und Grillen benötigt, stellt sie das Wohnmobil schließlich im Innenhof der Welser Wohnanlage Gortana am Stadtplatz 7 gegen ein geringes Entgelt ab. Der Strom für die Küchengeräte wird über ein Verlängerungskabel aus einem Kellerabteil zum Wohnmobil geleitet. Ein Hinweisschild in der Fußgängerzone soll Passanten auf „Sybilles Snacks“ aufmerksam machen. Da auch Sybilles Vater kräftig die Werbetrommel für seine Tochter rührt, erfreut sich Sybilles Snackbude mit den kleinen Häppchen und Säften bald großer Beliebtheit.

Die Nachbarn der Wohnanlage sind allerdings über den regen Zustrom zu Sybilles Imbiss wenig erfreut und können dem Lärm der sich unterhaltenden Gäste, vor allem aber auch dem ständigen Geruch nach Essen wenig abgewinnen. Einer dieser Nachbarn ist Johann, Jus-Student im zweiten Abschnitt, der Sybille schließlich einen Vortrag über Betriebsanlagenbewilligungen hält und ihr den entsprechenden Text der Gewerbeordnung (GewO) zeigt. Sybille studiert diesen Text, ist aber der Meinung, dass ein Wohnmobil wohl kaum als eine „örtlich gebundene Einrichtung“ iSd GewO zu werten sei, da sie mit diesem jederzeit an einen anderen Platz fahren könne. Um sicherzugehen stellt Sybille aber am 05.08.2010 einen Antrag nach § 358 GewO an die zuständige Behörde.

Nach Einlangen des Antrags auf Feststellung der Genehmigungspflicht des Wohnmobils als Betriebsanlage führt die Behörde ein Ermittlungsverfahren durch. Im Zuge dessen misst der Amtssachverständige DI Koch die Lärm- und Geruchsentwicklungen durch den Imbissstand. Der medizinische Amtssachverständige Dr. Klug stellt fest, dass die Nachbarn durch den gemessenen Lärm der Gäste sowie den Geruch keinesfalls gefährdet werden. Eine Belästigung der Anrainer könne aber nicht ausgeschlossen werden. Als Sybille von der Behörde über dieses Gutachten informiert wird, wendet sie sich verzweifelt an ihre Freundin Johanna, die Chemie an einem Gymnasium unterrichtet. Johanna bestätigt Sybille schriftlich, dass Belästigungen der Anrainer durch ihren fahrbaren Imbiss jedenfalls ausgeschlossen seien. Hoffnungsvoll übermittelt Sybille dieses Schreiben der Behörde.

AUFGABE: Entscheiden Sie als zuständige Behörde über den Antrag von Sybille!

Auszug aus der Gewerbeordnung 1994 (GewO)
BGBl 1994/194 idF BGBl I 2010/39

I. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt, [...], für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten.

(2) Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke diese bestimmt ist; hiebei macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll.

(3) Selbständigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.

8. Betriebsanlagen

§ 74. (1) Unter einer gewerblichen Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist.

(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,
1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, [...], der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage

der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; [...],
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. [...]

(3) Die Genehmigungspflicht besteht auch dann, wenn die Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Einwirkungen nicht durch den Inhaber der Anlage oder seine Erfüllungsgehilfen, sondern durch Personen in der Betriebsanlage bewirkt werden können, die die Anlage der Art des Betriebes gemäß in Anspruch nehmen.
[...]

IV. Hauptstück
Behörden und Verfahren

1. Allgemeine Bestimmungen
Einheitliche Anlaufstelle

§ 333. (1) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, und zwar Behörde erster Instanz, die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 358. (1) Werden Umstände bekannt, die die Genehmigungspflicht einer Anlage im Sinne des § 74 begründen könnten, zieht aber der Inhaber der Anlage in Zweifel, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungspflicht gegeben seien, so hat die Behörde auf Antrag des Inhabers der Anlage die Anlage oder das Vorhaben zu prüfen und durch Bescheid festzustellen, ob die Errichtung und der Betrieb der Anlage der Genehmigung bedürfen. Ein Feststellungsbescheid ist jedoch nicht zu erlassen, wenn die Genehmigungspflicht der Anlage offenkundig ist. [...]

§ 359a. Entscheidungen in erster Instanz in Verfahren betreffend Betriebsanlagen können unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden.